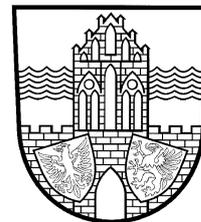


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 15 · Prenzlau, den 21. November 2016



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2016*
- Seite 3:** *Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg*
- Seite 15:** *Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV)*
- Seite 25:** *Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 28:** *Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil)*
- Seite 37:** *Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 29.11.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Die Sitzung des Kreisausschusses findet am Dienstag, dem 29.11.2016, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreisausschusses am 27.09.2016 (öffentlicher Teil) 169/2016
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Ergänzung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark (Kulturfonds) AN/627/2016
 - 7.2 Institutionelle Förderung für die Uckermärkische Musik- und Kunstschule Angermünde (UMKS) AN/628/2016
 - 7.3 Sicherstellung der weiteren Förderung im Jugendsport über den Kreissportbund, der Kinder- und Jugendarbeit der Musikschulen und der Jugendfeuerwehren nach dem Wegfall der BuT-Mittel ab 2018 AN/629/2016/1
 - 7.4 Vergabe eines Zuschusses in Form von institutioneller Förderung für die Uckermärkische Musik- und Kunstschule Angermünde (UMKS) AN/630/2016

8. Berichterstattung des Geschäftsführers der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe
BR/609/2016
9. Berichterstattung des Geschäftsführers der Investor Center Uckermark GmbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe
BR/610/2016
10. Zuschusserhöhung für die ICU Investor Center Uckermark GmbH
BV/626/2016
11. Bekanntgabe der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
BR/616/2016
12. Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018
BV/607/2016
 - 12.1 Einwendungen der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin zur Aufstellung des Kreishaushaltes für die Jahre 2017/2018
BV/631/2016
13. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2015
BV/605/2016
14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2016
BR/603/2016
15. Übernahme der Gesellschaftsanteile der Tourismus Marketing Uckermark GmbH
BV/608/2016
16. Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2015
BR/612/2016
17. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (8. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
BV/596/2016
18. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung
BV/615/2016
19. Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind
BV/621/2016
20. Bericht Jobcenter Uckermark (Stichtag 30.09.2016)
BR/624/2016
21. Arbeitsmarktprogramm 2017/2018
BV/625/2016/2
22. Änderung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (RV LQEV)
BV/622/2016
23. Austritt aus der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
BV/606/2016

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreisausschusses am 27.09.2016 (nichtöffentlicher Teil)
3. Anfragen
4. Anträge
5. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: "Energetische und Komplexsanierung der Oberschule "Philipp Hackert" in Prenzlau"

6. Informationen

Prenzlau, den 18.11.2016

Im Benehmen:

gez. Henryk Wichmann
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015
DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG**

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2015

	EUR	EUR	EUR	31.12.2014 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		10.485.514,96		11.863
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		9.861.574,97		9.495
			20.347.089,93	21.357
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0	0
b) Wechsel			0	0
			0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		20.566.597,09		17.420
b) andere Forderungen		55.042.759,19		40.584
			75.609.356,28	58.004
4. Forderungen an Kunden			336.231.448,70	338.722
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	131.827.853,64	EUR		(132.692)
Kommunalkredite	59.244.152,07	EUR		(80.347)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		0		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0	EUR		(0)
			0	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	51.659.306,82			26.577
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	51.659.306,82	EUR		(26.577)
bb) von anderen Emittenten	298.010.918,38			328.961
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen				

	Bundesbank	298.010.918,38	EUR		(328.961)
				349.670.225,20	355.538
c) eigene Schuldverschreibungen				0	0
	Nennbetrag	0	EUR		(0)
				349.670.225,20	355.538
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				144.746.612,58	109.747
6a. Handelsbestand				0	0
7. Beteiligungen				1.715.740,22	1.700
darunter:					
an Kreditinstituten		0	EUR		(0)
an Finanzdienst-					
leistungsinstituten		0	EUR		(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0	0
darunter:					
an Kreditinstituten		0	EUR		(0)
an Finanzdienst-					
leistungsinstituten		0	EUR		(0)
9. Treuhandvermögen				1.531.525,56	1.590
darunter:					
Treuhandkredite		1.531.525,56	EUR		(1.590)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte				0	0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				82.240,00	29
c) Geschäfts- oder Firmenwert				0	0
d) geleistete Anzahlungen				0	0
				82.240,00	29
12. Sachanlagen				7.052.026,92	8.249
13. Sonstige Vermögensgegenstände				277.040,62	491
14. Rechnungsabgrenzungsposten				306,07	0
15. Aktive latente Steuern				0	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0	0
Summe der Aktiva				937.263.612,08	895.427
					Passivseite
					31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig				151.856,80	81
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				55.483.007,84	51.060
				55.634.864,64	51.141
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist					
	von drei Monaten	253.574.755,67			264.468

ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist			
von mehr als drei Monaten	16.912.882,89		25.319
		270.487.638,56	289.787
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	510.167.538,60		450.398
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	3.002.423,60		5.553
		513.169.962,20	455.951
			783.657.600,76
			745.738
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen		0	0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0	0
darunter:			
Geldmarktpapiere	0 EUR		(0)
eigene Akzepte und			
Solawechsel im Umlauf	0 EUR		(0)
			0
			0
3a. Handelsbestand			0
4. Treuhandverbindlichkeiten			1.531.525,56
darun-			
run-			
ter:			
Treuhandkredite	1.531.525,56 EUR		(1.590)
5. Sonstige Verbindlichkeiten		916.872,32	438
6. Rechnungsabgrenzungsposten		24.207,12	31
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		8.641.391,00	7.068
b) Steuerrückstellungen		187.965,85	74
c) andere Rückstellungen		3.302.710,90	3.130
			12.132.067,75
			10.272
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten		8.135.476,90	13.068
10. Genussrechtskapital			0
darun-			
run-			
ter:			
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0 EUR		(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken		24.000.000,00	22.700
Eigen-			
gen-			
kapi-			
tal			
12.			
a) gezeichnetes Kapital		0	0
b) Kapitalrücklage		0	0
c) Gewinnrücklagen			
ca) Sicherheitsrücklage	50.450.057,76		49.212
cb) andere Rücklagen	0		0
		50.450.057,76	49.212
d) Bilanzgewinn		780.939,27	1.238
			51.230.997,03
			50.450
Summe der Passiva			937.263.612,08
			895.427

1.	Eventualverbindlichkeiten				
	a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0		0
	b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		3.187.435,73		3.156
	Über eine weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeit wird im Anhang berichtet.				
	c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0		0
				3.187.435,73	3.156
2.	Andere Verpflichtungen				
	a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0		0
	b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0		0
	c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		28.744.003,09		21.521
				28.744.003,09	21.521

Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.-31.12.2014

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

		EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus					
	a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		14.381.684,45		15.110
	darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	0 EUR		(0)	
	b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		8.416.695,42		10.259
			22.798.379,87		25.368
2. Zinsaufwendungen			3.847.731,86		5.646
	darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	3.087,15 EUR		(26)	
				18.950.648,01	19.722
3. Laufende Erträge aus					
	a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		1.861.758,48		1.540
	b) Beteiligungen		194.282,03		92
	c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0		0
				2.056.040,51	1.632
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0	0
5. Provisionserträge			5.924.551,86		5.611
6. Provisionsaufwendungen			340.310,91		328
				5.584.240,95	5.283
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands				0	0
	darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0 EUR		(0)	
8. Sonstige betriebliche Erträge				407.179,97	511
	aus der Fremdwährungsumrechnung	0 EUR		(0)	
	aus der Abzinsung von Rückstellungen	0 EUR		(0)	
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0	0
				26.998.109,44	27.148
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
	a) Personalaufwand				
	aa) Löhne und Gehälter		8.739.849,85		8.624
	ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		2.568.683,43		2.521
	darunter:				

für Altersversorgung	1.013.851,50 EUR		(989)
		11.308.533,28	11.145
b) andere Verwaltungsaufwendungen		6.482.980,18	6.021
		17.791.513,46	17.166
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		1.449.928,13	1.421
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.921.124,25	1.406
aus der Fremdwährungsumrechnung	0 EUR		(0)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.129.133,23 EUR		(592)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		950.843,69	0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0	498
		950.843,69	498
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		472.200,00	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0	472
		472.200,00	472
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0	0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken		1.300.000,00	4.703
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		3.112.499,91	3.422
20. Außerordentliche Erträge		0	0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0	0
22. Außerordentliches Ergebnis		0	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.306.757,91	2.158
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		24.802,73	25
		2.331.560,64	2.184
25. Jahresüberschuss		780.939,27	1.238
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0	0
		780.939,27	1.238
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus der Sicherheitsrücklage		0	0
b) aus anderen Rücklagen		0	0
		0	0
		780.939,27	1.238
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die Sicherheitsrücklage		0	0
b) in andere Rücklagen		0	0
		0	0
29. Bilanzgewinn		780.939,27	1.238

Anhang**0. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Die Lieferansprüche aus Wertpapierdarlehen sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt.

Bei im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt wurde. Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebs-vorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Aufgrund der – unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB – allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 0,24 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,9 % sowie Rentensteigerungen von 1,9 % ermittelt. Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden individuelle Faktoren berücksichtigt. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatz von 3,89 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahre ergibt.

Für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, wurden Rückstellungen gebildet.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei Restlaufzeiten zwischen 1 und 9 Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 2,02 % und 3,36 %.

Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungszinssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinst wurde. Entsprechendes gilt für eine

Veränderung des Verpflichtungsumfangs; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch der Rückstellung erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt. Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen sowie aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeiten wurden im Zinsergebnis (Sparverkehr) bzw. im sonstigen betrieblichen Aufwand (Pensionsrückstellungen und sonstige Rückstellungen) ausgewiesen.

Um den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein besseres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden erstmals im Jahresabschluss 2015 das Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für bestimmte Raten Sparverträge mit künftig steigenden Zinsen geändert. Durch die Änderung der Bewertungsmethode ergaben sich lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Für den für die Abrechnungszeiträume 01.01.2015 bis 31.12.2015 und 01.01.2016 bis 31.12.2016 erwarteten Aufwendersatz werden die im Jahr 2013 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 221 TEUR fortgeführt.

Aus der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hatte sich beim Ostdeutschen Sparkassenverband aufgrund von dauerhaften Wertminderungen ein Bewertungsaufwand ergeben. Die Verbandsgeschäftsführung hatte in 2013 beschlossen, bei den Mitgliedssparkassen für den Verlustausgleich des OSV eine Sonderumlage zu erheben. Für den im Jahr 2017 noch zu erwartenden Umlagebetrag besteht die im Jahr 2013 gebildete Rückstellung in Höhe von 286 TEUR fort. Auf die Ausführungen unter II. Erläuterungen zur Jahresbilanz, Posten: Passiva unter dem Strich, 1. Eventualverbindlichkeiten wird verwiesen.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe wurden Rückstellungen in Höhe von 753 TEUR gebildet. Auf Ausführungen zu den künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 43 des Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) anerkanntes Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe wird unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr.3a HGB) wird verwiesen.

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts.

Strukturierte Produkte in Form von Forward-Darlehen, Darlehen mit Forward-Zinsvereinbarungen, Darlehen mit Sonder tilgungsrechten der Kunden sowie Spareinlagen mit Kündigungsrechten der Kunden wurden einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert und bewertet.

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente des Zinsbuchs wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-)Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Gebühren und Provisionen sowie Risiko- und Verwaltungskosten inklusive Gebühren- und Provisionserträge überdeckt wurde.

Die Sortenbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank Hessen-Thüringen umgerechnet.

Angaben zu nicht passivierten mittelbaren Versorgungsverpflichtungen

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund der Anwendung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV K) verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Mitarbeiter eine zur betrieblichen Altersversorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse (ZVK) abzuschließen. Sie hat diese Verpflichtung durch Anmeldung der betreffenden Mitarbeiter bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg (ZVK Brandenburg) erfüllt. Träger der ZVK Brandenburg ist der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg-ZVK- (KVBbg-ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die KVBbg-ZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Kombinationsmodell. Bei diesem Modell werden die Ansprüche der Bestandsrentner und der Versicherten aus dem Gesamtversorgungssystem und ein bestimmter Anteil der neu entstehenden Anwartschaften aus dem Punktemodell durch Umlagen finanziert. Die Finanzierung übriger neu entstehender Anwartschaften aus dem Punktemodell erfolgt durch kapitalgedeckte Zusatzbeiträge. Der von der Sparkasse alleine zu tragende Umlagesatz beträgt derzeit 1,1 % der umlagepflichtigen Gehälter. Der Zusatzbeitrag beträgt derzeit 4 % und wird jeweils hälftig von der Sparkasse und dem Arbeitnehmer getragen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Versicherten bis zum Rentenbeginn erworbenen so genannten Versorgungspunkte, die auf der Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts ermittelt werden. Neben einer lebenslangen Altersrente werden Rentenleistungen auch im Fall der Erwerbsminderung sowie im Todesfall an die Hinterbliebenen erbracht. Die Rentenleistungen werden jährlich um 1 % angehoben.

Die Durchführung der Versorgungszusage über die KVBbg-ZVK begründet eine mittelbare Versorgungsverpflichtung, die die Sparkasse durch regelmäßige Zahlung der satzungsmäßig geforderten Umlagen und Zusatzbeiträge erfüllt.

Aufgrund der oben benannten Kombinationsfinanzierung besteht bei der Zusatzversorgungskasse eine (rechnerische) Unterdeckung, die jährlich vom Verantwortlichen Aktuar der Zusatzversorgungskasse festgestellt wird. Hieraus ergibt sich als Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung der auf den einzelnen Arbeitgeber entfallende Anteil der (rechnerischen) Unterdeckung durch Multiplikation mit dem für den Arbeitgeber maßgeblichen Anteilsatz. Für die Ermittlung des Anteilsatzes wird zunächst für den einzelnen bei der KVBbg-ZVK pflichtversicherten Arbeitnehmer der versicherungsmathematische Barwert seiner vom Bilanzstichtag bis zum Eintritt des Versicherungsfalles für die Umlagebemessung maßgebliche zusatzversorgungspflichtigen Entgelte berechnet. Als Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2005 G“ von K. Heubeck und ein Rechnungszinsfuß von 5,0 % p.a. verwendet. Das rechnungsmäßige Pensionsalter wird mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Beginns der vorzeitigen Altersrente nach § 36 i.V. m. §§ 236 und 237a SGB VI in Ansatz gebracht. Eine Entgeltodynamik wird nicht berücksichtigt.

Der für die einzelnen Arbeitgeber maßgebliche Anteilsatz ergibt sich als Verhältnis aus der Summe der für den Teilbestand der über den einzelnen Arbeitgeber pflichtversicherten Arbeitnehmer ermittelten Barwerte zur Summe der für den Gesamtbestand der Pflichtversicherten der KVBbg-ZVK ermittelten Barwerte. Dabei wird sowohl für den Teilbestand als auch für den Gesamtbestand von den Verhältnissen am Bilanzstichtag ausgegangen, jedoch von persönlichen Daten, die in dem Gutachten vom 27.04.2015 über die versicherungstechnische Bilanz für die Pflichtversicherung zum 31. Dezember 2014 erfasst sind.

Der Betrag der (rechnerischen) Unterdeckung zum Bilanzstichtag wurde aus dem Betrag der im o.g. Gutachten ermittelten Soll-Deckungsrückstellung und dem Betrag des Vermögens der KVBbg-ZVK zum 31. Dezember 2014 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf den 31. Dezember 2015 fortgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 ergibt sich der auszuweisende Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg-ZVK wie folgt:

(Rechnerische) Unterdeckung der KVBbg-ZVK zum 31.12.2015	402.000.000 EUR
Maßgeblicher Ansatz für den Arbeitgeber Sparkasse Uckermark	0,30738 %
Gesamtbetrag	1.235.668 EUR

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 13.675.745,71 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag 2.252.540,71 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 2.252.540,71 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 328.913.568,78 EUR
nicht börsennotiert 20.756.656,42 EUR

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält an folgendem Investmentvermögen mehr als 10 % der Anteile:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert - TEUR -	Marktwert/ Anteilwert nach - TEUR -	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert - TEUR -	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2015 - TEUR -
Rentenfonds				
UM Fonds	144.747	147.519	2.772	1.862

Die dargestellten Investmentvermögen unterlagen zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

4.925.601,92 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

1.663.890,00 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2015 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerbelastungen resultieren aus negativen besitzzeitanteiligen (Anleger-)Aktiengewinnen bei Anteilen an Investmentvermögen und bilanziellen Ansatzunterschieden beim Sachanlagevermögen. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei der Forderungsbewertung, der Bewertung von Wertpapieren sowie bei den Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,72 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

29.511,21 EUR

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.15 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.15 ¹⁾	31.12.14 ²⁾	
Immaterielle Anlagewerte	436	85	0	98	0	341	32	82	29	
Sachanlagen	39.170	311	0	1.034	0	31.395	1.418	7.052	8.249	
	Veränderungen +/-									
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					4.763			313.927	309.164	
Beteiligungen					16			1.716	1.700	

1) Berichtsjahr

2) Vorjahr

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten an die eigene Girozentrale 809,61 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 8.814.590,01 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 100.000,00 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 100.000,00 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 23.518,37 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 29.841,27 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 350.795,70 EUR angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10 % des Gesamtbetrages.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5a KWG a.F.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 2,87 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 5.787.233,79 EUR zur Rückzahlung fällig.

Passiva unter dem Strich:

1. Eventualverbindlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen aufgrund des erwarteten Aufwendungsersatzes und der Umlagebeträge wird auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwiesen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig noch greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Bedeutende Einzelposten liegen bei anderen Verpflichtungen in folgendem Umfang vor:

Unterposten c) Unwiderrufliche Kreditzusagen

Forwarddarlehen 2019 8.468.000,00 EUR

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystemen der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i.S.v.

§ 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100.000 Euro pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderung

rungen des EinSiG und wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem anerkannt. Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie ein risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten).

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 1.820 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährliche Beiträge zu entrichten. Für einen Betrag in Höhe von 867 TEUR wurden aufgrund einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Rückstellungen ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
Angaben in EUR				
Aktiva 3 b) Andere Forderungen an Kreditinstitute	20.012.000,00	35.000.000,00	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	8.896.614,50	25.298.200,61	102.981.981,53	184.426.122,99
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.428.141,90	3.878.478,03	17.720.070,95	32.456.316,96
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	3.537.323,40	12.489.194,66	856.632,91	0,00
Passiva 2 b bb) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.002.000,00	15.000,00	1.833.600,00	140.000,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	60.364.850,00 EUR
----------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 14.532.293,36 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Mit nahe stehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Schulze, Dietmar
Landrat

Mitglieder

Rohne, Gerhard
Suhr, Manfred
Simon, Thomas

Dr. Genschow, Alexander
Wöhner, Karola
Bolle, Ines
Kath, Marko
Derlat, Dirk
Sanft, Katrin

Vorstand:

Vorsitzender
Janitschke, Wolfgang

Stellvertretende Vorsitzende

Bretsch, Frank
Schulleiter
Wichmann, Henryk
Landtagsabgeordneter

Versicherungsfachmann
Landwirt (selbstständig)
Geschäftsführer, Barnimer Energiegesellschaft mbH, Eberswalde
Tierarzt (selbstständig)
Call Center Agent
Gruppenleiterin Sparkasse
Vermögensbetreuer Sparkasse
Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Privatkundenbetreuerin Sparkasse

Mitglied

Klinkenberg, Peter

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 47 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 271 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2015 5.104 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 321 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 1.690 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Vollzeitkräfte	127
	Teilzeitkräfte	62
	Insgesamt	189
nachrichtlich:	Auszubildende	12

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für die Abschlussprüfungsleistungen 175 TEUR

Prenzlau, 25. April 2016

Der Vorstand

Janitschke

Klinkenberg

**ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES
NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)
ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG
MIT WASSER
(ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWasserV)**

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **09.11.2016** die nachfolgenden

Er ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)
3. Widerrufsbelehrung
4. Begriffsbestimmungen
5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)
6. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)

7. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)
8. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)
9. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)
10. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)
11. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)
12. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)
13. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)
14. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)
15. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)
16. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)
17. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)
18. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)
19. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)
20. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)
21. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)
22. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)
23. Umsatzsteuer
24. Datenschutz
25. Schlussbestimmungen
26. Inkrafttreten

Anlage 1

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser kann versagt werden, wenn dies für den NUWA technisch, betrieblich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 1.3 Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.
- 1.4 Der NUWA oder von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte speichern die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem, bei dem NUWA oder den von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
- 2.2 Der NUWA bietet dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer bzw. Kunde), nach Prüfung des Antrages, den Abschluss eines privatrechtlichen Anschluss- und Versorgungsvertrages an. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.
- 2.3 Der NUWA ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Bezahlung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistung mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet.
- 2.4 Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in Ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.
- 2.5 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und

gegen alle Wohnungseigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des NUWA auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 2.6 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der NUWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Der NUWA kann verlangen, dass jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhält und dementsprechende Verträge anbietet.
- 2.7 Hat ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er dem NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

3. Widerrufsbelehrung

- 3.1 Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde den NUWA, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-550, Fax: 03984/853-599, Email: info@nuwa.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 3.2 Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat der NUWA ihm alle Zahlungen, die er von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von dem NUWA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei dem NUWA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der NUWA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 3.3 Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem NUWA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den NUWA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

4. Begriffsbestimmungen

- 4.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.
- 4.2 Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.
- 4.3 Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.
- 4.4 Bei an den Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.
- 4.5 Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
- 4.6 Messeinrichtungen im Sinne dieser Satzung ist der Wasser- und Gartenwasserzähler, diese sind in Wasserzähleranlagen zu montieren.
- 4.7 Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.
- 4.8 Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 4.9 Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Was-

serzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch den NUWA bereitzustellen und von ihm bzw. von seinen Bevollmächtigten abzunehmen und zu verplomben. Der Gartenwasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und ist neben den vorhandenen Wasserzähler in den Grundstücksanschluss einzubauen, Ventil- oder Zapfhahnzähler sind nicht zulässig.

4.10 Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß 4.8.

4.11 Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

6. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

7. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

7.1 Der NUWA berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

7.2 Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

7.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des NUWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

7.4 Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.

7.5 In besonderen Fällen behält sich der NUWA vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

8. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

9. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

9.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

9.2 Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer 10 ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht.

9.3 Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des NUWA) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

9.4 Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem NUWA die Kosten zu erstatten

a) für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie

- b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- 9.5 Der NUWA hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 9.6 Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
- 9.7 Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 9.8 Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 9.9 Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 9.10 Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 9.11 Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.
- 9.12 Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.
- 10. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**
- 10.1 Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Der NUWA kann in diesem Falle verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in Straßennähe anbringt.
Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 10.2 Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.3 Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 10.4 Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.
- 11. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**
- 11.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 11.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.
- 11.3 Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom NUWA zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.

- 11.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 11.5 Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.
- 11.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

12. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- 12.1 Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist beim NUWA zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.
- 12.2 Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der NUWA die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Der NUWA kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an den NUWA abhängig machen.

13. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des NUWA. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

14. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- 14.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer 14.1 genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.
- 14.3 Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

15. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 15.1 Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
- 15.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Stromleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
- 15.3 Der NUWA kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Nutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des NUWA oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
- 15.4 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der schriftlichen Anmeldung und der vorherigen Zustimmung durch den NUWA. Die Zustimmung ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

16. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)

- 16.1 Der NUWA stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch blei-

ben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.

- 16.2 Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den NUWA.
- 16.3 Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- 16.4 Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 16.5 Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
- 16.6 Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.
- 16.7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

17. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 17.1 Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 17.2 Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA oder eines in seinem Auftrag handelnden Dritten zu verwenden, das vom NUWA oder in seinem Auftrag handelnden Dritten gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

18. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

19. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 19.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt der NUWA Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden in der Rechnung ausgewiesen und zu dem dort genannten Termin fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
- 19.2 Der NUWA kann – mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen – eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen NUWA und Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 19.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Sonderkunden können durch den NUWA vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 19.4 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs oder eventuellen Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 19.5 Der NUWA behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

20. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV)

- 20.1 Rechnungen werden, wenn nicht anders in der Rechnung ausgewiesen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den vom NUWA festgelegten Terminen fällig.

- 20.2 Muss der NUWA wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben und sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Der NUWA berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 20.3 Die Erstattung der Kosten für die versuchte/ erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen.
- 20.4 Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den NUWA zurückgegeben werden.

21. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

22. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

- 22.1 Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.
- 22.2 Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.
- 22.3 Der NUWA kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

23. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

24. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

25. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

26. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV inkl. Anlage 1 treten zum **01.01.2017** in Kraft.

Prenzlau, den 10.11.2016

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband zurück.

Widerruf

An
 Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
 Freyschmidtstraße 20
 17291 Prenzlau

 Tel: 03984/853-550
 Fax: 03984/853-599
 info@nuwa.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

(*) Unzutreffendes streichen

Unterschrift des/der Verbraucher(s) _____ Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am 09.11.2016 das nachfolgende

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)
4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
5. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 32, 33 AVBWasserV)
6. Messung (§ 18 AVBWasserV)
7. Verbrauchsfeststellung/Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)
8. Änderungen
9. Inkrafttreten
10. Kundenberatungszeiten

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

- 1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.
- 1.2 Der **Grundpreis** für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3 / Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

<u>Bezeichnung - neu</u>	<u>Q_n m³/h</u>	<u>DN</u>	<u>Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-</u>	<u>Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-</u>
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
>Q3= 250	ab 150,0	150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Die Höhe des **Grundpreises** für den Gartenwasserzähler wird in der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes geregelt.

- 1.3 Der **Arbeitspreis** wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt netto 1,14 €/m³, **brutto 1,22 €/m³**.
- 1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 m³ können **Sondertarife** vereinbart werden.
- 1.5 Das **Bereitstellungsentgelt** für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

<u>DN</u>	<u>Entgelt/Tag -netto-</u>	<u>Entgelt/Tag -brutto-</u>
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

2. Allgemeine Bestimmungen

Einzelheiten zur Trinkwasserlieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung), in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und in den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) geregelt. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben des NUWA zwingend einzuhalten.
- 3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	<u>-netto-</u>	<u>-brutto-</u>
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.252,71 €	1.340,40 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	46,02 €	49,24 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		30,00 €

- 3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.
- 3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3.5 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung

4.1 Die Kosten der Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch und der (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählernennleistung bis Q3 = 16 / Qn 10 netto 105,00 €, **brutto 112,35 €** und größer Q3 = 16 / Qn 10 netto 192,50 €, **brutto 205,98 €** berechnet.

4.2 Für die Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser gem. § 33 AVBWasserV entstehen entsprechend den Zählernennleistungen folgende Kosten:

Zählernennleistung	-netto-	-brutto-
bis Q3 = 16 / Qn 10	105,00 €	105,00 €
größer Q3 = 16 / Qn 10	192,50 €	192,50 €

4.3 Für die Einstellung der Versorgung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit wird ein Zuschlag von 25,00 € netto, **26,75 € brutto** erhoben.

Geschäftszeiten:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. Messung

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder Frost und Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählernennleistung bis Q3 = 16 / Qn 10 mit netto 135,61 €, **brutto 145,10 €** und größer Q3 = 16 / Qn 10 nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann der NUWA 67,50 € netto, **72,23 € brutto** berechnen.

7. Zahlungsverzug

Die Mahngebühren betragen je erste schriftliche Mahnung pauschal **5,00 €** und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung **7,50 €**. Für Rücklastschriften werden **6,00 €** (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.

8. Änderungen

8.1 Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.

8.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

9. Kundenberatungszeiten

Die Kundenberatung erfolgt zu den jeweiligen Sprechzeiten im Haus der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau.

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 10, 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,

in Verbindung mit

- der Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – Abwassersatzung Kanal -

hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am **09.11.2016** folgende Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwassersatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes als eine selbständige Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2

Schmutzwassergebühren

Für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die **Grundgebühr** wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen vorhanden ist. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um diese Wassermengen dem Grundstück zuzuführen.
- (3) Die **Verbrauchsgebühr** wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte oder pauschal veranlagte Wassermenge
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen nach Abs. 8. Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Bauart, Anzahl, Größe und Einbauort werden vom NUWA festgelegt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind von einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit dem NUWA oder vom NUWA selbst zu installieren. Wird für die Messung ein Wasserzähler des NUWA verwendet, hat der Gebührenpflichtige für den Aufwand der Anschaffung, Austausch und Abrechnung, eine jährliche Gebühr von **25,94 €** zu entrichten. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen erfolgt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Schmutzwasserzähler, dessen Einbau vom Zweckverband festgelegt wird. Der Schmutzwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abrechnung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt, sofern die Menge nicht anderweitig ermittelt werden kann.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6, Sätze 2 und 3 sinngemäß. Der Zweckverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einer Zählernennleistung von

<u>Bezeichnung</u> <u>neu</u>	<u>Qn m³/h</u>	<u>DN</u>	<u>Grundgebühr / Zähler / Jahr</u>
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	62,00 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	113,30 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	169,37 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	226,72 €

Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	280,83 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	337,00 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	393,16 €
größer Q3 = 250	ab 150,0	150 mm	449,33 €

- (2) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt **4,30 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Sie entsteht auch, sobald von dem betreffenden Grundstück der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Soweit die Gebühr nach den ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks- Wohnungs- oder Teileigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.
(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 oder 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen diesen Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bzw. Rechtsträgers oder Verfügungsberechtigten.
(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entstehen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Gebühr und der Vorauszahlungen sowie ihre Fälligkeiten werden durch den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband oder dessen Beauftragte mittels eines Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
(2) Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu prüfen.
(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen auf dem betreffenden Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, das Katasteramt und der Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband oder seine von ihm Beauftragten dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 6 die Wassermenge nicht innerhalb von zwei Monaten anzeigt
 - b) § 9 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das festgelegte Höchstmaß der Geldbuße nicht aus, kann es aus diesem Grunde überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Prenzlau, den 10.11.2016

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

**SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG
VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN
IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN
WASSER- UND ABWASSERVERBANDES
(SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG MOBIL)**

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 23 ff.), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, S. 1 ff.) geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, S. 5), sowie der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2 ff.) in ihrer Sitzung am **09.11.2016** die nachfolgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 6 Benutzungsbedingungen
 - § 7 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 8 Durchführung der Entsorgung
 - § 9 Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten
 - § 10 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
 - § 11 Haftung
 - § 12 Sondervereinbarungen
 - § 13 Ordnungswidrigkeiten
 - § 14 Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen
 - § 15 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage 1

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers neben der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (mobile Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung. Die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die mobile Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, hier die Abfuhr von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Organisation der mobilen Schmutzwasserbeseitigung bestimmt der NUWA im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht im eigenen Ermessen.
- (4) Zur Durchführung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung kann sich der NUWA ganz oder teilweise der Leistungen und Anlagen Dritter bedienen.
- (5) Der NUWA führt ein Kataster über die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke, einschließlich der im Eigentum Dritter stehenden Einrichtungen und Anlagen, deren sich der NUWA bedient.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Speicherung, Prüfung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Schmutzwasser auf dem zu entsorgenden Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner Behandlung unterzogen.
- (6) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Sammlung und Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger 8 m³ je Tag. Das gereinigte Wasser wird je nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde verbracht.
- (7) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.
- (8) Fäkalien sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser
- (9) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des NUWA liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Ist das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsfertig angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerung zu gewährleisten.

rungsanlage und die Übernahme von deren Inhalten vom NUWA zu verlangen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften, sowie die behördlichen Bestimmungen, die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts, für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Maßgebender Zeitpunkt für die Neuentstehung des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist die Beendigung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Entwidmung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage wegen seiner Art oder Menge über die Einleitbedingungen dieser Satzung hinausgeht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht ohne Weiteres vom NUWA übernommen werden kann.
- (5) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zu Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der NUWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden und die dem NUWA entstehenden Mehrkosten durch den Grundstückseigentümer getragen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei ist das Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien und des Fäkalschlammes nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung problemlos möglich ist.

Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (2) Auf Grundstücken, die an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuleiten; deren gesamter zu entsorgender Anlageninhalt (Fäkalien und Fäkalschlamm) ist ausschließlich dem NUWA zu überlassen und durch den NUWA oder seinen Beauftragten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (3) Den Grundstücksentwässerungsanlagen ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen sind; es gelten die Bedingungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Benutzungsberechtigten gem. § 3 haben auf Verlangen des NUWA oder seiner Beauftragten die erforderlichen Überprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu dulden und zu unterstützen. .
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, wird der NUWA den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine Mitteilung durch den NUWA mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen dieser ganz oder zum Teil befreit werden, wenn und soweit der NUWA von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim NUWA zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der NUWA hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird. Die anfallenden Kosten für das Antragsverfahren werden durch den NUWA erhoben und sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einleitung in Grundstücksentwässerungsanlagen und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Erfordernissen der gesetzlichen Regelungen entsprechen. Für die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grundwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) ausgeschlossen, welche nach Art oder Menge
 - a) Leben oder Gesundheit, der bei der Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung eingesetzten Personen gefährden oder die dazu eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, beschädigen oder sonst nachteilig beeinflussen können;
 - b) die Einhaltung der Überwachungswerte der durch den NUWA genutzten Kläranlagen oder die Einhaltung der Anforderungen der Einleitungserlaubnis gefährden;
 - c) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren oder verteuern können;
 - d) Gewässer nachteilig verändern können.
 - e) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden
 - f) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können
 - g) die Funktion der öffentlichen Anlage so erheblich stören können, dass dadurch Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht mehr oder nicht mehr vollständig eingehalten werden können

Dieses Einleitverbot gilt insbesondere für

- Feststoffe jeglicher Art - auch in zerkleinerter Form - (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacke, Müll, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Borsten, Tierkörper, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Haut- und Lederreste, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier);
- Schlämme, Kunstharz, Latexreste, Lacke, Farben, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige oder infektiöse Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel (wie z. B. Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel);
- Schmutzwasser mit starkem Fett- oder Ölgehalt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,5), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- radioaktive Stoffe;
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung in den vom NUWA genutzten Kläranlagen nicht möglich ist;
- Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht;
- Schmutzwasser, dessen chemische oder physikalische Eigenschaften die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte bzw. Höchstkonzentrationen überschreiten; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle, Textilien o. ä.) auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind.

- (3) Es ist unzulässig, entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einhaltung von Grenzwerten bzw. Höchstkonzentrationen zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (4) Gelangen Stoffe, für die ein Einleitverbot nach Abs. 2 besteht, in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Anschlussnehmer und die Verursacher den NUWA unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere Eigentümer von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe (Abscheider) zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften nachweislich zu entsorgen. Die Nachweise sind auf Verlangen des NUWA vorzulegen. Es darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden.

- (6) Der NUWA ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasser-, Fäkalien- und Klärschlammuntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für diese Untersuchungen haben die Anschlussnehmer zu tragen, soweit dabei ein Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 festgestellt wird; andernfalls trägt der NUWA die Kosten.
Gelangen von einem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer unter Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 in die öffentliche Schmutzwasseranlage, ist der NUWA berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.
- (7) Der NUWA kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Schmutzwässern oder das Einbringen von Stoffen zu verhindern, welche die Bedingungen der Abs. 1 bis 5 nicht einhalten. Der NUWA ist insbesondere berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu erteilen oder die Benutzung ganz, teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstößt oder Bedingungen des NUWA nicht erfüllt.
- (8) Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

§ 7

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen dieser Satzung, den besonderen Anforderungen des Bau- und Wasserrechts und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu errichten, dass die Anlagen durch den NUWA und seine Beauftragten jederzeit entsorgt und überwacht werden können. Neu zu errichtende und zu erneuernde Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Eigentümer mit einer Saugleitung zu versehen. Für die Verlegung der Saugleitung ist die kürzeste Strecke von der Anlage zur öffentlichen Straße/Zuwegung (Übergabestelle) zu wählen. Die Saugleitung muss an der Übergabestelle mit einem Absaugstutzen DN 100, 0,5 m über dem Gelände errichtet werden. Anlagen ohne Absaugstutzen an der Übergabestelle müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung nach RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t ganzjährig erreichbar sein. Mit Befahrung des Grundstückes stellt der Grundstückseigentümer dem NUWA im Innenverhältnis von der Haftung für Schäden frei. Die Entleerung dieser Anlagen erfolgt über einen Saugschlauch von max. 10 m, gerechnet vom Saugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges bis zur Sohle der Anlage. Der Einsatz von zusätzlichen Saugschläuchen ist kostenpflichtig und wird nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben.
Die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen verkehrssicher und durch eine Person zu öffnen sein (DIN 19596). Abflusslose Sammelgruben sind auf ein Nutzvolumen vom mindestens 6 m³ auszulegen. Der dauerhafte Betrieb von abflusslosen Sammelgruben < 6 m³ bedarf einer gesonderten Zustimmung des NUWA.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten satzungskonform innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des NUWA haben die Anschlussnehmer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig und es sind die bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Errichtung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage haben die Anschlussnehmer dem NUWA vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Antrag sind ein Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 50, sowie Unterlagen zur Lage und Größe der genannten Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, sind dem NUWA gleichzeitig die genehmigten Bauunterlagen einzureichen. Der NUWA und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit vor Ort zu überprüfen.
- (6) Die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist

eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und den Prüfbericht beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem NUWA bis zur Abnahme durch den Grundstückseigentümer vorzulegen.

- (7) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem NUWA durch den Anschlussnehmer binnen eines Monats, mit Angabe des aktuellen Standes des Hauptwasserzählers, schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat ausschließlich durch den NUWA oder ein vom ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom NUWA für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet des NUWA nicht tätig werden. Die Entsorgung ist unter Beachtung der DIN-Normen, ATV-Standards und Herstellerhinweise durchzuführen und erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich; sie soll bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres erfolgt sein.
- (2) Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer rechtzeitig nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und zugleich ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Die Benutzungsberechtigten haben die Notwendigkeit der Entleerung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens 3 Arbeitstage vorher dem NUWA anzuzeigen, so dass die Anlage bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann.

Kann eine erforderliche Entleerung nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und dem NUWA unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung dieser Anzeige entsteht.

Auch ohne vorherigen Antrag kann der NUWA die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Der NUWA oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin haben die Anschlussnehmer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu gewähren (§ 7 Abs. 2) sowie das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte

Kann der Anlageninhalt zum vereinbarten Entsorgungstermin aus Gründen, die der NUWA nicht zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem NUWA zusätzlich zu den Nutzungsgebühren für jede vergebliche Anfahrt (Leerfahrt) die dadurch entstandenen Aufwendungen durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch die Benutzungsberechtigten nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des NUWA über. Der NUWA ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 9

Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem NUWA vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Anzeige sind die nach den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, eventuell erforderlichen Genehmigungen und Prüfbescheide, sowie Dichtheitsnachweise beizufügen. Hieraus muss sich insbesondere ergeben, welches Nutzvolumen die abflusslose Sammelgrube hat. Bei Kleinkläranlagen ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.
- (3) Die Anschlussnehmer sind darüber hinaus verpflichtet, dem NUWA alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Kommt ein Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der NUWA berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen sowie Erben und Vermächtnisnehmer in Erbfällen.

Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

- (5) Die Benutzungsberechtigten haben Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem NUWA unverzüglich mündlich oder fernmündlich – anschließend zudem schriftlich binnen 2 Wochen – mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern.
- (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der NUWA unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 9 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks, den Grundstücksentwässerungsanlagen und allen Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des Grundstücks zu dulden.

Zur Beseitigung von Störungen und Mängeln ist der sofortige und ungehinderte Zutritt zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragten des NUWA sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen, das eingeleitete Schmutzwasser, die Fäkalien und den Fäkalschlamm zu überprüfen, sowie Proben zu entnehmen. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Bereits bestehende und noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2017 vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Die Dichtheitsprüfungen nach § 7 Abs. 6 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem NUWA auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 sind noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2017 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Abs. 3 Satz 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen. Die nach Satz 1 nunmehr geltende Frist bewirkt keine Fristverlängerung für Maßnahmen, die bereits nach früheren Satzungsregelungen vorzunehmen waren.
- (5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den NUWA befreit die Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführende Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage unter Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anordnungen.
- (6) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der NUWA berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen zu fordern. Der NUWA setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, trägt der NUWA die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Fäkalien, schädlicher Fäkalschlamm oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den NUWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den NUWA geltend machen. Bei einer Mehrheit von Verursachern haften diese gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Anschlussnehmer haften außerdem für Schäden in Folge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlichen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfang haben sie den NUWA und die vom ihm Beauftragten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den NUWA geltend machen.
- (3) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den NUWA Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.
- (5) Im Übrigen haftet der NUWA für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der NUWA zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der NUWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeigepflicht oder Benachrichtigungspflichten aus § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 5 oder Abs. 7, § 8 Abs. 3 oder § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- b) § 4 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuleitet;
- c) § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Anlageninhalt ausschließlich dem NUWA überlässt oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch den NUWA oder seine Beauftragten entsorgen lässt;
- d) § 4 Abs. 3 oder § 6 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitverbot unterliegen oder Schmutzwasser einleitet, das einen vorgegebenen Grenzwert bzw. eine Höchstkonzentration nach Anlage 1 zu dieser Satzung überschreitet;
- e) § 4 Abs. 4 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt;
- f) § 4 Abs. 5 die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist;
- g) § 5 oder § 6 Abs. 8 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
- h) § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, unterhält oder ändert;
- i) § 7 Abs. 2 bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube das festgelegte Nutzvolumen nicht einhält;
- j) § 7 Abs. 3 Mängel nicht auf Verlangen des NUWA beseitigt;
- k) § 8 Abs. 1 im Verbandsgebiet des NUWA als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom NUWA dafür zugelassen zu sein;
- l) § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich durch den NUWA oder ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen entsorgen lässt;
- m) § 8 Abs. 3 eine notwendige Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;

- n) § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 1 den Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA nicht ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und allen Schmutzwasseranfallstellen gewährt, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet;
- o) § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
- p) § 9 Abs. 3 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
- q) § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht, nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder nicht innerhalb der vom NUWA gesetzten (§ 10 Abs. 5) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem NUWA nicht auf Verlangen vorlegt;
- r) § 10 Abs. 1 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- (5) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (6) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des NUWA.

§ 14

Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie Vorhalteleistungen des NUWA werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer Gebührensatzung geregelt, soweit nicht diese Satzung dazu Vorschriften enthält.
- (2) Die Vergütung zusätzlicher und besonderer Leistungen sowie Mehraufwendungen des NUWA und seiner Beauftragten wird ebenfalls in der Gebührensatzung geregelt.
- (3) Für die Verwaltungshandlungen des NUWA nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie für Genehmigungen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 15

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der NUWA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 10.11.2016

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Schadstoffparameter

Einleitung von Schmutzwasser ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte überschritten werden:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|-------|
| 1. Allgemeine Parameter | | |
| a) CSB | 9.000 | mg/l |
| b) Temperatur | 35 | °C |
| c) pH-Wert | 6,5 - 9,0 | |
| d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit | 200 | ml/l |
| e) Leitfähigkeit | 4.000 | µS/cm |
| 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17) | 250 | mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | 50 | mg/l |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 | mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 | mg/l |

c)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		0,5	mg/l
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5	mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:		5,0	g/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a)	Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
b)	Arsen	(As)	0,5	mg/l
c)	Barium	(Ba)	5,0	mg/l
d)	Blei	(Pb)	1,0	mg/l
e)	Cadmium	(Cd)	0,3	mg/l
f)	Chrom	(Cr)	1,0	mg/l
g)	Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
h)	Kobalt	(Co)	2,0	mg/l
i)	Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
j)	Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
k)	Selen	(Se)	1,0	mg/l
l)	Silber	(Ag)	0,5	mg/l
m)	Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
n)	Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
o)	Zink	(Zn)	5,0	mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ +N+NH ₃ -N)	200	mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f)	Sulfid		2	mg/l
g)	Fluorid	(F)	50	mg/l
h)	Phosphorverbindungen	(P)	70	mg/l
7.	Organische Stoffe			
a)	wasserdampflichtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	75	mg/l
b)	Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.			
8.	Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe		100	mg/l
9.	PFT – Perfluorierte Tenside		300	ng/l
	Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure – PFOS und Perfluorooctansäure – PFOA			

Höhere Konzentrationen im Schmutzwasser bedürfen einer Vorbehandlung oder bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit dem NUWA.

**GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG
VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN
IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN
WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat aufgrund der §§ 2, 3, 12, und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.07.2014 (GVBl. I. S. 23 ff), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbGWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I. S. 1 ff), geändert durch Art.2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I. S. 5), sowie der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I.S. 2 ff), den §§ 1, 2, 4, 6, 12 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 30 ff) in ihrer Sitzung am **09.11.2016** die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe
- § 3 Gebührenpflichtige

- § 4 Gebührensätze, Zusatzgebühren für zusätzliche Leistungen
- § 5 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
- § 7 Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Zahlungsverzug
- § 10 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil) in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers, eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (mobile Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Der NUWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage). Nach den Bestimmungen dieser Satzung macht der NUWA auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen im Sinne seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil gegenüber den Pflichtigen geltend.
- (3) Für die Inanspruchnahme und Deckung der Vorhaltekosten der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der NUWA Benutzungsgebühren in Form von Entsorgungs- und Grundgebühren. Ausgenommen von Satz 1 ist die Erhebung von Grundgebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben und für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben wird in Form einer Grundgebühr, einer Entsorgungsgebühr, einer Abholgebühr für Sammelgruben mit einem Nutzvolumen von weniger als 6 m³, sowie einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen von mehr als 10 m und für Sonderfahrten am Wochenende und an Feiertagen erhoben. Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird in Form einer Entsorgungsgebühr, sowie einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen von mehr als 10 m und für Sonderfahrten am Wochenende und an Feiertagen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage, von dem Grundstück Fäkalien zugeführt werden. Für Grundstücke, die bereits an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Zuführung von Fäkalien in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Zählernennleistung der auf den Grundstücken verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Zählernennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Wasserzähler von Verbrauchsstellen, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Gartenzapfstellen) bleiben auf schriftlichen Antrag unberücksichtigt. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, schätzt der NUWA die Zählernennleistung anhand der auf vergleichbaren Grundstücken (nach Nutzungsart und Wasserverbrauch) typischerweise verwendeten Wasserzähler.
- (4) Bei der Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Schmutzwassers erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 Kubikmeter Fäkalien. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalien gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge der den abflusslosen Sammelgruben entnommenen Fäkalien. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgtem Kubikmeter Fäkalien erhoben.
- (5) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter Fäkalschlamm. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgtem Kubikmeter Fäkalschlamm erhoben.

- (6) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und die Zuführung von Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage von dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Fäkalien unmittelbar oder mittelbar der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die das Grundstück aufgrund eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nutzen sowie die qualifizierten Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Der NUWA kann sie anstelle des Grundstückseigentümers oder des sonst gem. Abs. 1 Pflichtigen in Anspruch nehmen, soweit der Grundstückseigentümer oder der ihm nach Abs. 1 Gleichgestellte im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des ihm nach Abs. 1 Gleichgestellten ist entbehrlich, wenn diese nicht feststellbar sind.

Nicht feststellbar ist ein Grundstückseigentümer oder ein ihm nach Abs. 1 Gleichgestellter, wenn bezogen auf das der Gebührenpflicht unterliegende Grundstück,

- a) das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
- b) der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten dem NUWA unbekannt ist oder
- c) der NUWA über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten keine Kenntnis hat.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Im Falle des Abs. 2 entsteht mit Begründung eines neuen Schuldverhältnisses die Gebührenpflicht auch des neuen Nutzers; die Gebührenpflicht eines Nutzers nach Abs. 2 endet mit der Beendigung der Nutzung.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Begründung oder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses nach Abs. 2 sind dem NUWA durch den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung versäumt, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolger des neuen Nutzungsverhältnisses bis zum Eingang der Mitteilung beim NUWA entstehen.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner.

- (5) Haben Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so haben sie einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

§ 4

Gebührensätze, Zusatzgebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Zählernennleistung
 bis Q3=4 und Qn bis zu 2,5 m³/h : 78,85 € je Jahr;
 größer Q3=4 und Qn größer als 2,5 m³/h : 130,15 € je Jahr.
- (2) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 8,54 € je Kubikmeter.
 Für die Entsorgung von Sammelgruben mit einem Nutzvolumen kleiner 6 m³ wird zu den Entsorgungsgebühren eine zusätzliche Abholgebühr von 10,18 €/ Abholung erhoben.
- (3) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 25,06 € je Kubikmeter.

- (4) Wird für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird eine Zusatzgebühr je Auftrag zu den Entsorgungsgebühren erhoben.
Die Zusatzgebühr beträgt:
- | | |
|------------------------------------------|-----------|
| - Saugschlauchlänge größer 10 m bis 20 m | = 2,43 € |
| - Saugschlauchlänge größer 20 m bis 30 m | = 4,86 € |
| - Saugschlauchlänge größer 30 m bis 40 m | = 9,70 € |
| - Saugschlauchlänge größer 40 m | = 14,54 € |
- (5) Für Entsorgungsleistungen, die ohne Voranmeldung im Auftrag eines Benutzungsberechtigten an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen notwendig werden, erhebt der NUWA zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz eine Zusatzgebühr von 60,40 €.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Während des Abrechnungszeitraumes sind Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld zu leisten. Die Vorauszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgelegt. Die Vorauszahlungen für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden im Gebührenbescheid ausgewiesen und zu den dort genannten Terminen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem NUWA
- jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - jede für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Veränderung, insbesondere die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen
 - sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (3) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, und insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden, soweit dies für die Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und – für den Begünstigten - in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem NUWA schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Fäkalien- oder Fäkalschlammmenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen, hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungsauskunfts-, Anzeige- oder Benachrichtigungspflichten aus § 3 Abs. 3 oder § 7 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 - b) § 7 Abs. 3 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) § 7 Abs. 3 den Beauftragten des NUWA den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße bis 10.000 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beiträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des NUWA.

**§ 9
Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

**§ 10
Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang**

- (3) Der NUWA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.01.2017** in Kraft.

Prenzlau, den 10.11.2016

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

[Dienstsiegel]

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau